

CONSULTATIO

INNOVATION. WACHSTUM. ZUKUNFT.

NEWS

STEUERBERATUNG. WIRTSCHAFTSPRÜFUNG.
UNTERNEHMENSBERATUNG.



GEHALTSUMWANDLUNG (E-)BIKE

STEUERFREI RADELN

01/23

INHALT: Nachgefragt bei ... [Mag. Erik Malle](#) S. 2 | Jetzt rasch anmelden: [Holen Sie sich Ihren Energiekostenzuschuss](#) S. 3 | Steuervorteile für Mitarbeiter: [Die neuen „Green Benefits“ für Firmenautos und Diensträder](#) S. 4 | Homeoffice und Öffis: [Pauschalierer profitieren von zusätzlichen Absatzbeträgen](#) S. 6 | EU-Höchstrichter: [Keine Gnade bei fehlerhaften Dreiecksgeschäften](#) S. 7 | Intern. [Steuernuss](#) S. 8



Mag. Erik Malle

Ich wünsche Ihnen im Namen des gesamten CONSULTATIO-Teams ein frohes Osterfest und einen wunderschönen Frühling!

IMPRESSUM

Medieninhaber:

CONSULTATIO Wirtschaftsprüfung GmbH & Co KG

Druckerei: Alwa und Deil Druckerei GmbH;
1140 Wien, Sturzgasse 1a

Redaktion: Dr. Georg Salcher; Mag. Angelika Trippolt;
Christoph Fuchs, LL.B.; Jennifer Bandat, MSc. (WU);
Mag. Sabine Hadl-Böhm; Mag. Christian Kraxner

Lektorat: scriptophil. die textagentur, www.scriptophil.at

Layout: Cara Königwieser, E-Mail: themoveon@chello.at

Fotos: CONSULTATIO, S. 1: shutterstock/Soloviova
Liudmyla, S. 3+4: shutterstock/Ground Picture,
S. 5: shutterstock/Andrey_Popov, S. 6: shutterstock/Lisa-S,
S. 7: shutterstock/Studio Romantic

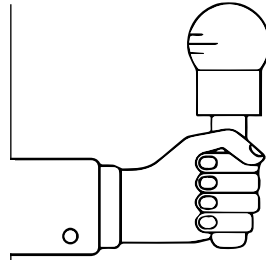
Anschrift des Medieninhabers:

1210 Wien, Karl-Waldbrunner-Platz 1

Redaktion des Medieninhabers:

CONSULTATIO Wirtschaftsprüfung GmbH & Co KG,
1210 Wien, Karl-Waldbrunner-Platz 1, Tel. 27775-0,
Fax -279, E-Mail: office@consultatio.at, www.consultatio.com

CONSULTATIO  A member of
Nexia
International



Nachgefragt bei ...

Mag. Erik Malle

Die Inflation ist immer noch im zweistelligen Bereich. Wann kommt an der Preisfront die ersehnte Entspannung?

Die Inflation ist gekommen, um zu bleiben ... zumindest vorerst. Die Zinsschritte der Europäischen Zentralbank gegen die Teuerung treffen heuer auch viele Unternehmen mit voller Wucht. Denn steigende Zinsen treiben die Finanzierungskosten nach oben – dies in Zeiten, in denen ohnehin schon extrem erhöhte Energie- und Betriebskosten sowie kräftige Lohn- und Gehaltsanpassungen zu stemmen sind. Um auf Fixzinsvereinbarungen umzusteigen, ist es jetzt zu spät. Helfen können oft nur mehr Tilgungstreckungen.

Mit welchen anderen Mitteln können sich Unternehmer über diese schwierige Phase retten?

Hilfe bringen derzeit verschiedene Unterstützungen und Förderungen. So ist etwa der Energiekostenzuschuss verlängert bzw. ausgeweitet worden. Näheres dazu können Sie in dieser Ausgabe der CONSULTATIO News nachlesen. Weiters hat die Regierung als Investitionsanreiz ein altbekanntes Heilmittel wiederbelebt: Für Neuanschaffungen gibt es seit 1. Jänner 2023 wieder einen Investitionsfreibetrag von 10 % bzw. 15 % als zusätzliche Betriebsausgabe.

Gute Nachrichten scheint es auch vom Arbeitsmarkt zu geben ...

Die Dynamik am Arbeitsmarkt ist erfreulich, denn die Arbeitslosigkeit sinkt weiterhin leicht. Noch nicht gelöst ist allerdings das Problem des Fachkräftemangels. Um Arbeitnehmer in die Firmen zu bringen bzw. sie zu binden, locken Arbeitgeber mit diversen Steuer-Zuckerln. Aktuell sind das zum Beispiel vermehrt steueroptimierte Fahrräder oder E-Bikes.

Sie sind Spezialist für Privatstiftungen. Gibt es hier Änderungen?

Ein der Öffentlichkeit wenig bekanntes Thema sorgt in der Beraterwelt derzeit für rauchende Köpfe: Die letzte echte steuerliche Begünstigung der österreichischen Privatstiftung ist in Gefahr. Es ist die Möglichkeit, Steuern auf aufgedeckte stille Reserven aus dem Verkauf von Beteiligungen langfristig zu stunden. Den Auslöser gab diesmal der Verwaltungsgerichtshof. Er hat diese Begünstigung eingeschränkt. Wir erwarten dazu mit Spannung eine Stellungnahme des Finanzministeriums.

Die Voranmeldefrist läuft bis Mitte April - Jetzt rasch anmelden

Holen Sie sich Ihren Energiekostenzuschuss!

Christoph Fuchs, LL.B.

Österreichs Unternehmen stöhnen unter den anhaltend hohen Preisen für Strom, Gas und Treibstoff. Der Staat lindert das Leiden der Wirtschaft mit Finanzspritzen, unter anderem dem verlängerten Energiekostenzuschuss I. Ihn gibt's fürs 4. Quartal 2022. Wer das Geld beantragen will, muss sich dafür aber bis 14. April 2023 voranmelden. Dabei gilt das Prinzip „First come, first served“! Erfreulich für die Betriebe: Die Bundesregierung weitet die Hilfszahlungen noch aus. Für 2023 verspricht etwa der verbesserte Energiekostenzuschuss II Entlastung.

Der Energiekostenzuschuss I floss bekanntlich bereits für die Monate Februar bis September 2022. Er förderte die Energieträger Strom, Erdgas und Treibstoff. Der Bund verlängerte diesen Zuschuss dann für das 4. Quartal 2022. Die Details dazu wurden kürzlich vorgestellt: Jetzt gibt es Geld auch für Wärme, Kälte und Dampf.

Wann beginnt die Voranmeldungs- bzw. Antragsphase?

Um die Subvention für die Monate Oktober bis Dezember 2022 zu bekommen, ist die eingangs erwähnte Voranmeldung zwingend notwendig. Die Frist dafür läuft von 29. März bis 14. April 2023. Danach können Sie von 17. April bis 16. Juni 2023 den dazugehörigen Antrag stellen.

Der neue Zuschuss für 2023

Weil die Preise weiterhin Schüttelfrost verursachen, gibt es auch für heuer Geld, nämlich via Energiekostenzuschuss II. Im Vergleich zu seinem „Vorgänger“ sind dabei einige Neuerungen zu beachten:

- Jedes Unternehmen kann für den neuen Förderzeitraum (1. Jänner– 31. Dezember 2023) Zuschüsse von EUR 3.000,- bis EUR 150 Millionen beantragen – abhängig von der Förderstufe.
- Die ersten beiden Förderstufen haben ein Volumen von bis zu EUR 4 Millionen. Hier entfällt das Kriterium der Energieintensität von 3 %. Das bedeutet eine wesentliche Verbesserung gegenüber dem Energiekostenzuschuss I.
- Die Förderintensität wird in der Stufe 1 von 30 auf 60 % verdoppelt. Betriebe bekommen also in der ersten Stufe 60 % ihrer Energie-Mehrkosten ersetzt!

- Förderfähig sind mehr Energieformen: Die Stufe 1 umfasst nun Treibstoffe, Strom, Erdgas, Wärme/Kälte (Fernwärme), Dampf, Heizöl, Holzpellets und Hackschnitzel.
- Die Antragstellung wird weiterhin via aws Fördermanager abgewickelt, und zwar in zwei Etappen: Das erste Antragsfenster für den Verbrauchszeitraum Jänner– Juni 2023 öffnet sich voraussichtlich im 3. Quartal 2023. Anträge für die Verbrauchsperiode Juli–Dezember 2023 sollen dann im 1. Quartal 2024 möglich sein.
- Nicht alle Unternehmen bekommen die Energiehilfe. Ausgenommen sind Betriebe, die gemäß volkswirtschaftlicher Gesamtrechnung als staatliche Einheit gelten. Und auch energieproduzierende oder mineralölverarbeitende Unternehmen, Banken und das Finanzierungswesen schauen durch die Finger.

Welche zusätzlichen Kriterien haben die Unternehmen zu erfüllen?

- In den Stufen 3, 4 und 5 haben die Unternehmen eine Beschäftigungsgarantie abzugeben, um den Energiekostenzuschuss II zu bekommen: Sie müssen sich dazu verpflichten, bis Ende 2024 mindestens 90 % der am 1. Jänner 2023 vorhandenen Vollzeitäquivalente zu erhalten.
- Steuerliches Wohlverhalten ist weiterhin eine Fördervoraussetzung.
- Zudem dürfen geförderte Unternehmen nur eingeschränkt Boni und Dividenden auszahlen.

Fazit: Sei es der fürs 4. Quartal 2022 verlängerte Energiekostenzuschuss I oder der neue Zuschuss II für 2023 – der Gesetzgeber hat damit weitere wichtige Maßnahmen gesetzt, um die Wettbewerbsfähigkeit der österreichischen Wirtschaft aufrecht zu erhalten. Wichtig ist jetzt allerdings die rasche Festlegung von Richtlinien. Denn die Unternehmen brauchen rechtzeitige Orientierung. Ihre CONSULTATIO-BeraterInnen stehen jedenfalls gerne bereit, Sie beim Beantragen der neuen Zuschüsse zu unterstützen.





Steuervorteile für Mitarbeiter via Gehaltsumwandlung und Ladekosten

Die neuen „Green Benefits“ für Firmenautos und Diensträder

Dr. Georg Salcher

Elektrofahrzeuge anzuschaffen ist dank der E-Mobilitätsoffensive der vergangenen Jahre steuerlich erheblich begünstigt. Immer mehr Unternehmen stellen ihren Mitarbeitern daher solche Autos zur beruflichen und privaten Nutzung zur Verfügung. Und auch bei Firmen-Fahrrädern gibt's einen Boom. In Sachen Abgaben waren zuletzt allerdings noch einige Fragen offen. Der Fiskus hat diese jetzt geklärt: Ab 2023 gelten neue Regeln für die sogenannte Gehaltsumwandlung und für den Ersatz von Ladekosten.

Das Gehalt umwandeln und profitieren

Schon bisher galt: Nutzen Dienstnehmer Firmen-Elektroautos (mit einem CO₂-Emissionswert von 0 Gramm/km) privat, fällt kein Sachbezug an. Es sind also weder Lohnnebenkosten noch Lohnsteuer oder SV-Beiträge zu zahlen. Nun hat die Finanz mit der Sachbezugswerteverordnung weitere Steuerzuckerl fixiert. Seit 1. Jänner 2023 gilt ausdrücklich: Der Sachbezugswert beträgt auch dann null Euro, wenn der Chef seinen Mitarbeiter das Firmen-E-Auto – anstelle von Geldbezügen – privat nutzen lässt. Vereinbaren die beiden einen verringerten BruttoBezug und einen solchen Sachbezug als Ausgleich, dann stellt das also definitiv keine Bezugsverwendung dar. Einzige Einschränkung:

Die Geldbezüge dürfen nicht unter das kollektivvertragliche Mindestgehalt sinken. Denn dadurch wäre das Barzahlungsgebot verletzt. Diese Regel gilt sowohl für befristete als auch für unbefristete Senkungen des BruttoBezugs. Klar ist mittlerweile zudem, dass die Bezugsverwandlung auch arbeits- und sozialversicherungsrechtlich gleichbehandelt wird.

CONSULTATIO-TIPP

Das Gehalt umzuwandeln ist eine eindeutige Win-win-Situation für die Firma und den Mitarbeiter. Wollte Letzterer ohnehin ein E-Auto kaufen, kann nun stattdessen der Dienstgeber ein solches anschaffen oder leasen. Im Gegenzug vereinbaren die beiden Seiten dienstvertraglich, den (überkollektivvertraglichen) BruttoBezug zu senken. So ersparen sich Dienstgeber und Dienstnehmer sämtliche anteiligen Abgaben für den Nutzungsbetrag. Und den Vorsteuerabzug für den Firmenwagen gibt's gegebenenfalls obendrein.

Ladekosten, Wall-Box: Ersatz ab 2023

Die Sachbezugswerteverordnung klärt auch, wie mit den Ladekosten für die „Elektrischen“ steuerlich umzugehen ist. Ein Sachbezugswert von null Euro ist bei Firmenfahrzeugen anzusetzen, wenn

- der Wagen beim Arbeitgeber aufgeladen wird
- oder dieser die Kosten für das Aufladen an einer öffentlichen Ladestation ersetzt.

Sind nichtöffentliche Ladeeinrichtungen im Einsatz, muss sich die Lademenge klar dem firmeneigenen Elektrofahrzeug zuordnen lassen. Das ermöglicht eine smarte Wallbox. Der Kostener-

satz darf 2023 maximal 22,247 Cent/Kilowattstunde ausmachen. Kann die Ladestation hingegen die Lademenge nicht zweifelsfrei dem Firmenwagen zuordnen, lassen sich bis 2025 Kosten von bis zu EUR 30,- pro Kalendermonat ersetzen, ohne dass Steuern anfallen. Schafft der Arbeitgeber für seinen Arbeitnehmer eine Ladeeinrichtung an (z. B. am Wohnort), sind Kosten hierfür bis EUR 2.000,- steuerfrei. Der gleiche Wert gilt, wenn die Firma dem Mitarbeiter die Ausgaben für die Anschaffung einer Ladestation ersetzt.

CONSULTATIO-TIPP

Die Steuerbefreiung gilt für Kostenersätze ab 1. Jänner 2023. Ein Betrieb kann einem Mitarbeiter auch den Aufwand für eine Ladebox ersetzen, die dieser schon in der Vergangenheit selbst angeschafft hat – solange es sich nachweislich um eine Station handelt, die fürs Laden eines firmeneigenen Autos gekauft wurde. Verlässt der Arbeitnehmer den Betrieb, bleibt – falls nichts anderes vereinbart ist – die Ladeeinrichtung sein Eigentum. Ein Sachbezug ist in diesem Fall nicht anzusetzen!

Achtung: Verwendet ein Arbeitnehmer sein eigenes Elektroauto, ist kein Sachbezug anzusetzen, wenn er den Wagen gratis direkt beim Arbeitgeber auflädt. Jeder sonstige von der Firma bezahlte Kostenersatz für Ladestrom stellt aber einen steuerpflichtigen Arbeitslohn dar. So ist es auch, wenn der Chef dem Mitarbeiter eine Ladestation nur fürs private Fahrzeug hinstellt.

Dienstfahräder: ebenfalls im Vorteil

Die für E-Firmenautos dargestellten neuen Regelungen gelten ausdrücklich auch für Fahrräder – ob mit E-Antrieb oder ohne. Betriebe können also auch Fahrräder für die Mitarbeiter nach dem Win-win-Prinzip ankaufen. Die steuerliche Begünstigung der Diensträder hat inzwischen einen regelrechten Zweirad-Boom ausgelöst. Viele Anbieter sind am Markt, auch mit Leasing-Modellen. Sie werben mit den steuerlichen Aspekten, der Mitarbeiterbindung, Fitness, Parkplatzersparnis, dem Umweltschutz ... und eben der Möglichkeit, die Räder privat zu nutzen. Wie sieht es nun mit der Bezugsumwandlung aus, wenn Firmen ihren Mitarbeitern Räder überlassen? Dazu hat der Fiskus klargestellt: Entscheidend ist, dass Arbeitgeber und Arbeitnehmer via Einigung den Bruttobezug künftig senken, wofür im Gegenzug die auch private Nutzung eines (Elektro-)Fahrrads gewährt wird. Selbst wenn hier nur der laufende Bezug umgewandelt wird und Sonderzahlungen in der ursprünglichen Höhe weiterfließen, ist das steuerrechtlich kein Problem. Beachten Sie jedoch, dass es dann zu Sechstelüberschreitungen kommen kann.

Übernahme des Dienststrades durch den Arbeitnehmer

Die neuen Lohnsteuerrichtlinien regeln auch, was zu tun ist, wenn der Mitarbeiter der Firma das Dienstrad abkaufen will. Bei (E-)Fahrrädern wird eine Nutzungsdauer von fünf Jahren angenommen. Schenkt der Chef seinem Arbeitnehmer das Rad, kann der Vorteil vereinfachend mit dessen steuerlichem Buchwert abzüglich eines pauschalen Abschlags von 20 % bemessen werden. Zahlt der Mitarbeiter hingegen den entsprechenden Wert oder ist der Buchwert null, dann liegt kein Sachbezug vor.

Beispiel: Der Arbeitgeber kauft ein Dienstrad um netto EUR 2.000,- an. Die Gehaltsumwandlung beginnt am 1. Jänner 2023 und endet am 31. Dezember 2026. Der steuerliche Restbuchwert beträgt dann EUR 400,-. Nach einem pauschalen Abschlag von 20 % ist der Vergleichswert (gleichzeitig der Sachbezugswert bei unentgeltlicher Übertragung) netto daher EUR 320,-. Kauft der Arbeitnehmer das E-Fahrrad also nach vier Jahren um EUR 320,-, dann ist kein Sachbezug anzusetzen. Schenkt der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer das E-Fahrrad hingegen erst nach sechs Jahren, dann ist der steuerliche Buchwert überhaupt null. Somit fällt kein Sachbezug an.

Vorsteuerabzug ja, Umsatzsteuer nein

Punkto Umsatzsteuer besteht grundsätzlich ein Leistungsaustausch zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer. Ersterer stellt das Dienstrad zur privaten Nutzung zur Verfügung, Letzterer erbringt im Gegenzug seine Arbeitsleistung. Bemessungsgrundlage für die Umsatzsteuer ist hier laut Fiskus jedoch jener Wert, der als Sachbezug der Lohnsteuer zugrunde liegt. Das heißt: Der Arbeitgeber berechnet die Umsatzsteuer für die Privatnutzung des Dienststrades mit null. Dem Arbeitgeber steht für den Kauf des Fahrrades nach den allgemeinen Voraussetzungen der Vorsteuerabzug zu.

Wichtig: Eine Verordnung vom Dezember 2022 dehnte die steuerliche Begünstigung von Diensträdern ausdrücklich auch auf wesentlich beteiligte Gesellschafter-Geschäftsführer aus!

Ab 2023: Zuschuss zu Elektro-Car-Sharing bis EUR 200,- steuerfrei

Die „Green Benefits“ beziehen jetzt auch das E-Car-Sharing mit ein. Ab 2023 gilt: Bindet sich ein Arbeitnehmer an eine Carsharing-Plattform und bekommt dafür von seiner Firma einen Zuschuss, ist dieser bis maximal EUR 200,- pro Jahr steuerfrei. Begünstigt sind Privatfahrten mit E-Autos, E-Motorrädern, E-Bikes oder E-Scootern (CO₂-Emissionswert von 0 Gramm pro Kilometer!).

Voraussetzung: Der Mitarbeiter bekommt den Zuschuss nicht über die Lohnverrechnung ausbezahlt. Der Arbeitgeber kann ihn entweder direkt an die Plattform zahlen oder dem Arbeitnehmer einen Gutschein aushändigen. Zudem ist sicherzustellen, dass sich mit dem Gutschein lediglich E-Fahrzeuge nutzen lassen.

Der Zuschuss ist auch von den Lohnnebenkosten, also von DB, DZ und Kommunalsteuer, befreit. Und er hat keine schädliche Auswirkung auf Pendlerpauschale und -euro. In der Sozialversicherung und der betrieblichen Vorsorge ist hingegen derzeit noch keine korrespondierende Regelung vorgesehen. Dort besteht also „normale“ Beitragspflicht.

Wollen auch Sie von den „Green Benefits“ profitieren? Ihre CONSULTATIO-BetreuerInnen unterstützen Sie gerne.



Ermitteln Sie Ihren steuerlichen Gewinn mittels Basispauschalierung? Dann denken Sie daran, zwei neue Absetzposten zu nutzen: für den Arbeitsplatz zu Hause und für Öffi-Tickets. Diese Pauschalbeträge ergänzen das bisherige Ausgabenpauschale und lassen sich schon ab dem Steuerjahr 2022 zusätzlich geltend machen. Die neue Regelung kommt auch pauschalisierten Kleinunternehmern zugute.

Homeoffice und Öffis

Pauschalierer profitieren von zusätzlichen Absetzbeträgen

Jennifer Bandat, MSc. (WU)

Gewerbetreibende und Freiberufler können ihren Gewinn bekanntlich mittels Basispauschalierung ermitteln – sofern sie keiner Buchführungspflicht unterliegen und der Vorjahresumsatz maximal EUR 220.000,- beträgt. Der Vorteil: Für einen Teil der Betriebsausgaben entfällt das mühsame Aufzeichnen, Sammeln und Aufbewahren von Belegen. Betriebseinnahmen müssen dabei natürlich in der tatsächlichen Höhe erfasst werden. Neben der Basispauschalierung gibt es für bestimmte nicht buchführende Gewerbetreibende, Sportler, Künstler, Schriftsteller und Kleinunternehmer separate Pauschalierungsverordnungen. Das Betriebsausgabenpauschale beträgt grundsätzlich 12 % des Nettoumsatzes, maximal jedoch EUR 26.400,-. Für bestimmte Tätigkeiten verringert es sich auf 6 % dieses Umsatzes.

Neben dem Ausgabenpauschale mindern zusätzlich folgende „tatsächliche“ Ausgaben den steuerlichen Gewinn:

- Ausgaben für Wareneinkauf (Handelswaren, Rohstoffe ...)
- Löhne, Gehälter und Lohnnebenkosten
- Fremdlöhne, sofern sie unmittelbar in Lieferungen/Leistungen eingehen (bezogene Leistungen)
- Pflichtversicherungsbeiträge (Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherung ...)
- Reise- und Fahrtkosten (wenn Durchlaufposten)

Nun kommen eben noch die zwei eingangs angeführten Posten hinzu: das Arbeitsplatz- und das Öffi-Ticket-Pauschale!



Arbeitsplatzpauschale

Sind Sie selbstständig, gilt ab der Veranlagung 2022 ganz grundsätzlich: Kosten für die betriebliche Nutzung Ihrer Wohnung (z. B. für Miete oder Strom) lassen sich pauschal geltend machen, auch wenn es kein klassisches Arbeitszimmer gibt. Einzige Voraussetzung: Sie haben nicht irgendwo außerhalb einen Raum für Ihre hauptsächliche Geschäftstätigkeit, also etwa ein externes Büro.

Weil es der Fiskus einfach haben will, stellt er hier nicht auf die tatsächlichen Kosten ab. Er unterscheidet vielmehr zwischen dem „großen“ und dem „kleinen“ Arbeitsplatzpauschale.

- **Das große Pauschale** steht jenen Selbstständigen zu, die ihr Einkommen hauptsächlich von zu Hause aus erwirtschaften. Es beträgt EUR 1.200,- pro Jahr. Diese Summe gibt es aber nur, wenn Sie mit etwaigen weiteren Geschäften oder Jobs (für die Sie außerhalb der Wohnung eigene Räume haben) eine bestimmte Einkommensgrenze nicht überschreiten. Für 2022 liegt sie bei EUR 11.000,-, für 2023 bei EUR 11.693,-.
- **Das kleine Pauschale** beträgt EUR 300,- pro Jahr. Es gilt für alle Selbstständigen, die nicht nur von den eigenen vier Wänden aus Geld verdienen, sondern durch andere Erwerbstätigkeiten – in Räumen außerhalb der eigenen vier Wände – mehr als die oben angeführten Summen einnehmen.

Das Arbeitsplatzpauschale steht Ihnen also zusätzlich zu jenem für Betriebsausgaben zu!

50 % Öffi-Ticket-Pauschale

Für alle Selbstständigen gilt seit 2022 generell eine großzügigere Regelung betreffend Wochen-, Monats- oder Jahreskarten: Die Kosten dafür sind jetzt zu 50 % als Betriebsausgabe absetzbar! Als Unternehmer müssen Sie nur glaubhaft machen, dass Sie die Karte auch für betrieblich veranlasste Fahrten verwenden. Sogar der Aufpreis für die 1. Klasse lässt sich zur Hälfte geltend machen. Das Öko-Zuckerl für Basis-Pauschalierer: Diese Kosten senken den Gewinn zusätzlich zu den pauschalisierten Ausgaben.

CONSULTATIO-TIPP

Sowohl für das große und das kleine Arbeitsplatzpauschale als auch für das 50 % Öffi-Ticket-Pauschale hat die Finanz neue Kennzahlen in den Steuererklärungsformularen eingeführt. Lassen Sie sich als Pauschalierer diese zusätzlichen Absetzmöglichkeiten nicht entgehen!

EU-Höchstrichter urteilten strikt formalistisch

Keine Gnade bei fehlerhaften Dreiecksgeschäften

Mag. Sabine Hadl-Böhm

Wenn es um die Interpretation der Mehrwertsteuer-richtlinie ging, hat der Europäische Gerichtshof bis dato eher pragmatisch entschieden. Im Fall der österreichischen Luxury Trust GmbH ließ man in Luxemburg aber eiskalte Strenge walten. Das Urteil ist eine Warnung an andere Unternehmen, bei der Rechnungsaustellung größte Sorgfalt walten zu lassen.



Die Luxury Trust handelte mit Luxusautos. Sie kaufte 2014 in Großbritannien (damals EU-Mitglied) Fahrzeuge und lieferte sie von dort direkt an eine Firma mit Sitz in Tschechien. Alle beteiligten Unternehmer traten unter Verwendung der UID-Nummer ihres Sitzstaates auf. Um die Vereinfachungsregelung für innergemeinschaftliche Dreiecksgeschäfte in Anspruch zu nehmen, führte die Luxury Trust auf ihren Rechnungen jeweils den Hinweis „Steuerfreies innergemeinschaftliches Dreiecksgeschäft“ an. Außerdem erklärte sie die Lieferungen ordnungsgemäß in der Zusammenfassenden Meldung als ein solches Geschäft. Im Zuge einer Außenprüfung im Jahr 2016 erkannte das Finanzamt die Dreiecksgeschäftsregelung aber nicht an. Die Rechnungen, so die Begründung, hätten keinen Hinweis auf den Übergang der Steuerschuld enthalten. Die dramatische Folgewirkung: Der Fiskus setzte einen umsatzsteuerpflichtigen innergemeinschaftlichen Erwerb in Österreich fest – ohne Berechtigung zum Vorsteuerabzug!

Niederlage für die Österreicher

Es folgte ein Rechtsmittelverfahren, das bis an den EuGH führte. Die Richter entschieden wie folgt: Der bloße Hinweis „Steuerfreies innergemeinschaftliches Dreiecksgeschäft“ reichte für die steuerliche Begünstigung nicht aus. Nur wenn die vom Erwerber ausgestellte Rechnung die Angabe „Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers“ enthalte, würde der Enderwerber wirksam zum Steuerschuldner bestimmt. Das Gericht begründete dies damit, dass die maßgebliche Mehrwertsteuer-richtlinie eine solche Angabe ausdrücklich vorschreibt.

Null Chance auf Korrekturen

So weit, so streng. Doch für Luxury Trust kam es noch dicker. Denn Luxemburg stellte unmissverständlich auch fest, dass sich die Rechnung nicht mehr berichtigen lasse. Der Hinweis auf die „Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers“ sei eine materielle Voraussetzung für die Ausnahmeregelung eines Dreiecksgeschäfts. Fehle diese Rechnungsangabe, dann sei keine (rückwirkende) Korrektur mehr möglich. Inwieweit die außerordentliche Strenge des EuGH darauf zurückzuführen ist, dass der tschechische Empfänger der Autos als „Missing Trader“ eingestuft ist, kann nur vermutet werden.

CONSULTATIO-TIPP

Achten Sie bei Dreiecksgeschäften unbedingt darauf, alle Voraussetzungen zu erfüllen:

- Hinweis auf das Vorliegen eines Dreiecksgeschäfts und auf die „Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers“
- Angabe der UID-Nummer von Erwerber und Empfänger (ab 2023: Abnehmer)
- Korrekte Erfassung in der Zusammenfassenden Meldung

ALLES, WAS RECHT IST



Verwaltungsgerichtshof korrigiert Stiftungsrichtlinien

Der VwGH schränkt eine der letzten verbliebenen Steuerbegünstigungen für Privatstiftungen erheblich ein und korrigiert damit die Stiftungsrichtlinien. Das Steuerrecht sieht vor, dass eine private Stiftung Gewinne aus dem Verkauf von Kapitalanteilen nicht unbedingt (zwischen-)versteuern muss. Vielmehr kann die Stiftung die aufgedeckte stille Reserve auf die Anschaffungskosten eines – zeitnah neu angeschafften – Anteils an einer Körperschaft übertragen.

In einem Erkenntnis vom November 2022 hielt das Gericht jüngst fest: Stille Reserven auf eine Ersatzbeteiligung zu übertragen, ist nur unter bestimmten Bedingungen zulässig. Dann nämlich, wenn eine Tochtergesellschaft durch die Privatstiftung neu gegründet wird – oder eine ordentliche Kapitalerhöhung bei einer Gesellschaft erfolgt und die Privatstiftung dadurch einen mindestens 10%igen Anteil an der Körperschaft (zusätzlich) erwirbt. Die Folge dieser Rechtsprechung: Entgegen der bisherigen Verwaltungspraxis lassen sich stille Reserven auf eine bereits bestehende 100%ige Beteiligung der Privatstiftung nicht (mehr) via Kapitalerhöhung oder Agio übertragen!

INTERN



Prickelnd: der Neujahrsempfang im CONSULTATIO-Haus

Gemeinsam mit Klienten und Wegbegleitern erhoben Kanzleiinhaber Dr. Hannes Androsch und die CONSULTATIO-Partner Mitte Jänner die Gläser auf ein erfolgreiches neues Geschäftsjahr. „Nach der Pandemie und trotz einer noch unbewältigten Ukraine- und Energiepreiskrise ist die Lage besser als die aktuelle Stimmung“, stellte Wolfgang Zwettler im Namen der Partner in seiner Begrüßungsrede fest.

Auch Hannes Androsch blieb optimistisch: Frei nach Churchills „Never waste a good crisis“ könne jede Krise auch Quelle für einen Neuanfang darstellen. Es gilt also die Chancen zu nutzen und mit Zuversicht durch 2023 zu gehen.

Markante Geburtstags-Meilensteine

Voller Tatendrang und in fröhlicher Gelassenheit feierte CONSULTATIO-Partner Wolfgang Zwettler im Kreise der CONSULTATIO-MitarbeiterInnen seinen 65. Geburtstag. Georg Salcher würdigte den verdienten Jubilar, der 1980 in der CONSULTATIO seine berufliche Heimat fand: Neben fundiertem Fachwissen und der Neugierde für Neues zeichnet Wolfgang Zwettler vor allem sein Engagement aus, die nächste Generation für Steuerthemen zu begeistern. Seine Freizeit verbringt er am liebsten mit Familie am Golfplatz, auf der Piste oder bei Kunst und Kultur.



Mit Barbara Cizek feierte ein weiteres CONSULTATIO-„Urgestein“ einen runden Geburtstag: Sie wurde 50 Jahre jung. Die zielstrebige Wienerin, die seit 1999 in der Kanzlei tätig ist, betreut vor allem Vereine, Stiftungen und Ärzte. Beruflich wie privat überwindet sie gerne Grenzen. Dieses Jahr wird sie sich einen langersehnten Wunsch erfüllen und mit ihrer Familie Kanada bereisen.

Das CONSULTATIO-Team wünscht den Geburtstagskindern alles Gute, viel Glück und weiterhin so viel Schaffenskraft!

Krapfen frei Haus

Selbst in stressigen Zeiten mit übervollen Terminkalendern und strengen Deadlines braucht es kurze Auszeiten, um die Energiereserven aufzufüllen. Da mit Lachen und Humor bekanntlich vieles leichter geht, überraschte der CONSULTATIO-Betriebsrat alle unsere Teams am Faschingsdienstag mit einem ebenso süßen wie heiteren Krapfen-Gruß.



CONSULTATIO Steuernuss

Magnus hat sich kurz vor Ausbruch der Pandemie als Immobilien-Sachverständiger selbstständig gemacht. 2022 setzte er immerhin schon EUR 80.000,- um. Um seine Kosten möglichst gering zu halten, arbeitet er von seinem Wohnzimmer aus. Als begeisterter Österreich-Urlauber hat sich Magnus im vergangenen Jahr das 1-2-3-Ticket zugelegt. Manchmal nutzt er es auch beruflich. Für die Einkommensteuererklärung 2022 will der Immo-Experte nun seinen Gewinn via Basispauschalierung ermitteln. Was kann Magnus neuerdings – zusätzlich zum Ausgabenpauschale von 12 % – steuerlich geltend machen?

- Seit 2022 steht auch bei Basispauschalierung der Investitionsfreibetrag von 10 % zu.
- Auch ohne Arbeitszimmer kann Magnus das Arbeitsplatzpauschale von EUR 1.200,- nutzen.
- Magnus kann die Hälfte der Kosten für das 1-2-3-Ticket absetzen.
- Magnus hat Anspruch auf den Energiekostenzuschuss II.



Die richtige Antwort lautet b) und c). Der Steuergesetzgeber meint es gut mit Gewerbetreibenden und Freibetrag, die ihren Gewinn mittels Basispauschalierung ermitteln. Seit 2022 können sie zusätzlich zu den schon bisher absetzbaren Ausgaben auch ein Arbeitsplatzpauschale und die Off-Ticket-Pauschale als Ausgabe berücksichtigen (Details dazu siehe Seite 6).